

den angegebenen Thalgrenzen überlassen wurde, in Folge dessen der Bischof, vermöge seiner Immunitätsrechte auch die niedere Gerichtsbarkeit innert dem nämlichen Bezirk erhielt.

In der That hat sich der Bischof von Cur von dort an auch stets als Grundherr des Oberengadin benommen, so indem er im Jahr 1244 den Andreas Planta von Zuz als seinen Kanzler (Notar) anweist, dafür zu sorgen, dass «keine dortigen Grundstücke an Fremde veräussert werden»<sup>1)</sup>, und sodann im Jahr 1288 dessen Sohn, gleichen Namens, mit dem St. Morizer See und verschiedenen andern öffentlichen Gewässern<sup>2)</sup>, so wie später die Familie Planta mit dem Silbererz auf dem Bernina belehnte<sup>3)</sup>.

Dagegen konnten durch jenen Gamerting'schen Kauf keine andern Hoheitsrechte, namentlich nicht die hohe Judikatur, demselben übertragen worden sein, und dennoch übte er sie dort aus und nannte das Oberengadin sogar (1244) seine Grafschaft. Gerade aus letzterer Bezeichnung aber, welche in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch immer einen gewissermassen offiziellen Charakter hatte und usurpirten gräflichen Rechten nicht hätte beigelegt werden dürfen, so wie daraus, dass der Bischof schon vor dem Kauf der Gamerting'schen Güter von dem Oberengadin einen Königszins (census regius bezog<sup>4)</sup>), schliesse ich auf eine königliche Verleihung welche muthmasslich schon unmittelbar nach dem (um das Jahr 1085 erfolgten) Erlöschen der Grafen von Buchhorn

<sup>1)</sup> «nec permittat, extra societatem eiusdem comitatus praedium aliquid alienari» (Mohr, Cod. I, n. 220).

<sup>2)</sup> Mohr, Cod. III, n. 13.

<sup>3)</sup> Urk. von 1459 im bischöfl. Archiv und von 1461 im Archiv der Familie Planta.

<sup>4)</sup> Bischöfl. Urbar des XI. Jahrhunderts (in Planta, d. alt. Rätien, Beil. X).